

KUNDMACHUNG

Aufhebung Aufschließungsgebiet A 32

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt, gemäß § 41 i.V.m § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung, die

- Freigabe des Aufschließungsgebietes A 32, betreffend Teilflächen der als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmeten Grundstücke 743/5, 743/4, 743/3 und 1320/1 alle KG 75011 Möschach, im Ausmaß von ca. 1.377 m² (lt. beiliegendem Lageplan).

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. 59/2021 idgF. werden die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes in der Zeit vom

29.07.2025 bis 01.09.2025

kundgemacht.

Nach den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages dieser Kundmachung schriftlich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes bei der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See einzubringen. In die Planunterlagen kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen die vorgesehenen Änderungen schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen hat der Gemeinderat gemäß § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 59/2021, bei der Beratung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Leopold Astner

angeschlagen am: 29.07.2025/Ja-Gu
abgenommen am: _____

